

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Unwetterschäden in der Region Bodensee

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Schäden die am 26. Mai 2009 in der Bodenseeregion niedergegangenen Unwetter verursacht haben und wer und wo hiervon im besonderen Maße betroffen war;
2. inwieweit diese Schäden von Versicherungen abgedeckt sind;
3. welche Hilfeleistungen von ihr vorgesehen bzw. möglich sind;
4. wie sie zu folgenden Forderungen der landwirtschaftlichen Fachverbände und Interessengruppen steht:
 - a) Wiederaufnahme der Beihilfe zur Obsthagelversicherung,
 - b) steuerliche Entlastungsmaßnahmen (insbesondere Erlass der Einkommensteuer in Fällen besonderer Härte, Verlustvortrag aus dem Schadensjahr in Folgejahren, steuerliche Rücklagenbildung zur Einkommensverrechnung in Schadensjahren, Sonderabschreibungen für Schadensbehebungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, zinslose Steuerstundung und Anpassung bzw. Erlass von Einkommens- und Steuervorauszahlungen),
 - c) Erhöhung der Hagelschutznetzförderung auf 35 %,
 - d) Liquiditätsbeihilfen;

5. inwieweit eine Finanzierung der Maßnahmen außerhalb des Haushaltes des MLR EPL 09 denkbar wäre.

10. 06. 2009

Dr. Wetzel, Dr. Bullinger, Chef, Ehret, Kluck FDP/DVP

Begründung

In einem bislang nicht gekannten Ausmaß hat am 26. Mai 2009 ein Unwetter über der Region Bodensee Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auch an Sonderkulturen (Obst-, Wein- und Hopfenbau) angerichtet. Aus diesem Anlass berieten Vertreter von landwirtschaftlichen Fachverbänden und Interessengruppen über Hilfsmaßnahmen.

Die Verbände sehen eine besondere Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Unterstützung, da erstens die Schäden ein außergewöhnliches Ausmaß erreicht haben, das zu außergewöhnlichen Maßnahmen zwingt und zweitens, die sich in diesem Unwetter zeigende Unberechenbarkeit, welche Rückschlüsse auf die Klimaveränderungen zulässt, die die Landwirtschaft in der passiven Rolle des Opfers sieht.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. Juli 2009 Nr. 27–8581.05 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Schäden die am 26. Mai 2009 in der Bodenseeregion niedergegangenen Unwetter verursacht haben und wer und wo hiervon im besonderen Maße betroffen war;

Zu 1.:

Das starke Unwetter mit Hagelschlag und orkanartigen Böen mit Geschwindigkeiten bis 120 km/h am 26. Mai 2009 verursachte im Bodenseekreis und in den Kreisen Tuttlingen, Konstanz, Ravensburg und Biberach auf einer Fläche von rd. 24.300 ha einen Gesamtschaden in Höhe von derzeit geschätzten 55,1 Mio. €. Neben umgestürzten Bäumen, geschädigten Stromleitungen, einem entgleisten Interregio-Express, beschädigten Hausdächern wurden vor allem umfangreiche landwirtschaftliche Kulturen zum Teil vollständig zerstört. Im Einzelfall waren durch Feuer auch Stallungen und Tiere betroffen.

Sehr stark betroffen, mit extremen Schäden (bis zu 100 %) an den landwirtschaftlichen Kulturen, waren der äußerste südöstliche Teil des Landkreises Konstanz mit der Stadt Konstanz selbst, Tägerwilen (CH), Waldsiedlung Rei-

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

chenau, Litzelstetten und Egg sowie die Insel Mainau. Leichtere bis mittlere Schäden sind im Obstanbaugebiet von Bodman festzustellen. In allen genannten Orten sind unzählige Streuobstbäume entwurzelt und andere sehr stark beschädigt worden.

Insbesondere im Bodenseekreis wurden bei einer vorläufigen Ermittlung vom 27. Mai 2009 Schäden auf 720 ha Mais, 500 ha Grünland, 3100 ha Kernobst, 400 ha Weinbau, 250 ha Erdbeeren sowie auf 410 ha Hopfen ermittelt.

Der Landkreis Ravensburg meldet erhebliche Schäden in der Landwirtschaft, vor allem in Acker- und Sonderkulturen (Getreide 2100 ha, Mais 4000 ha, Raps 400 ha, Kernobst-, Kirschen- und Beerenobstanlagen 700 ha sowie Hopfenanlagen). Dabei wurde nicht nur der Fruchtansatz geschädigt, sondern oftmals auch die Obstbäume und die Hagelschutzeinrichtungen. Die Schäden an Anlagen und Hagelschutznetzen wurden mit rd. 11 Mio. € angegeben.

Ebenfalls vom Unwetter betroffen sind im Landkreis Biberach die Gemeinden Berkheim, Kirchdorf, Tannheim, Erlenmoos, Erolzheim, Steinhausen an der Rottum und Eberhardzell. Nach groben Erstschätzungen ist insgesamt eine Fläche von ca. 800 ha LN betroffen. Geschädigt sind insbesondere die Kulturen Mais, Getreide und Raps mit je nach Lage 40 bis 100 % Schaden.

Die Hagelnetze zum Schutz des Kernobstes haben dem Hagelschlag überwiegend standgehalten. Es sind daher überwiegend die ungeschützten Obstanlagen geschädigt worden.

Darüber hinaus hat das Unwetter im südlichen Oberschwaben, im Bodenseegebiet sowie in Teilen des Hochrheins punktuell gravierende Waldschäden verursacht: Besonders betroffen hiervon sind der Landkreis Ravensburg (rund 80.000 Fm verteilt auf 3 Reviere im Westen des Forstbezirks) sowie der Bodenseekreis (rund 50.000 Fm). Rechnet man die Sturmschäden an der Peripherie (KN, BC, SIG) hinzu, so liegt die Gesamtschadholzmenge nach einer ersten groben Schätzung bei rund 180.000 Fm. Bezeichnend ist der enorm hohe Bruchanteil, der für den Bereich der unteren Forstbehörde Ravensburg mit bis zu 90 % angegeben wird.

2. inwieweit diese Schäden von Versicherungen abgedeckt sind;

3. welche Hilfeleistungen von ihr vorgesehen bzw. möglich sind;

Zu 2. und 3.:

Nach Auskunft der Hagelversicherungsunternehmen sind in der Bodenseeregion von insgesamt 7170 ha Baumobstfläche 1031 ha versichert, dies entspricht einem Versicherungsanteil von nur rd. 14 %. Im Weinbau sind von 538 ha Gesamtfläche 292 ha versichert, damit liegt der Versicherungsanteil bei rd. 54 %. Rund 80 Schätzer der Hagelversicherungsunternehmen haben Ende Juni mit der Ermittlung der Schäden in den Ackerkulturen begonnen, anschließend sollen die Sonderkulturen abgearbeitet werden. Die abschließende Schätzung und die anschließende Regulierung des Schadens erfolgt üblicherweise erst zur Ernte der jeweils geschädigten Kulturen.

Die versicherten Schäden werden durch die Hagelversicherungsunternehmen in Höhe der abgeschlossenen Versicherung entschädigt. Bei Totalschäden werden dabei Einsparungen wie Erntekosten und die Möglichkeit einer Folgenutzung in Form von Abzügen berücksichtigt.

4. wie sie zu folgenden Forderungen der landwirtschaftlichen Fachverbände und Interessengruppen steht:

a) Wiederaufnahme der Beihilfe zur Obsthagelversicherung,

Zu 4. a):

Der Landtag hat im Jahr 2005 nach intensiven Beratungen in den zuständigen Ausschüssen beschlossen, wegen der angespannten Haushaltssituation ab 2006 keine Beihilfen mehr zu den Hagelversicherungsprämien im Erwerbsobstbau in Baden-Württemberg zu gewähren. Auch der Rechnungshof empfahl die Einstellung der Hagelbeihilfe.

Angesichts der knappen Fördermittel hat das Ministerium entschieden, die Fördermittel auf Vorsorgemaßnahmen wie z. B. die Förderung von Hagel-schutznetzen zu konzentrieren. Vorteil hiervon ist, dass die Betroffenen auch nach einem Unwetter über marktfähige Ware verfügen und ihren Kundenstamm nicht verlieren.

Eine Wiedereinführung von Zuwendungen für Hagelversicherungsprämien beim Kern-, Stein- und Strauchbeerenobst ist daher derzeit nicht vorgesehen. Sollte aber im Rahmen der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014 bis 2020 die Förderung von Mehrgefahrenversicherungen stärker in die Diskussion kommen, wird sich die Landesregierung mit den Vor- und Nachteilen eventueller neuer Systeme objektiv auseinandersetzen. Eine Expertengruppe von Bund und Ländern hat sich bisher ablehnend zur staatlichen Förderung entsprechender Systeme geäußert.

b) steuerliche Entlastungsmaßnahmen (insbesondere Erlass der Einkommensteuer in Fällen besonderer Härte, Verlustvortrag aus dem Schadensjahr in Folgejahren, steuerliche Rücklagenbildung zur Einkommensverrechnung in Schadensjahren, Sonderabschreibungen für Schadensbehebungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, zinslose Steuerstundung und Anpassung bzw. Erlass von Einkommens- und Steuervorauszahlungen),

Zu 4. b):

Die Landesregierung ist unmittelbar nach dem Unwetterereignis den betroffenen Steuerpflichtigen mit dem Erlass des Finanzministeriums über „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Unwetter im Mai 2009“ vom 5. Juni 2009, Az.: 3-S 191.5/21, entgegengekommen und hat dabei die nach dem bundeseinheitlich abgestimmten Rahmenkatalog zulässigen Billigkeitsmaßnahmen in vollem Umfang ausgeschöpft. Danach sind in der Landwirtschaft folgende steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung von Härten möglich: Den betroffenen Steuerpflichtigen kann als Sofortmaßnahme auf Antrag eine Steuerstundung ohne Stundungszinsen, die Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer oder auch ein vorübergehender Vollstreckungsaufschub unter Verzicht auf Säumniszuschläge gewährt werden. Die Anträge hierfür sind binnen 4 Monaten nach dem Schadensereignis bei dem zuständigen Finanzamt einzureichen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Betroffenen die zur Behebung der Schäden erforderliche Liquidität nicht durch Steuerzahlungen zu entziehen.

Soweit durch das Naturereignis unmittelbar Buchführungsunterlagen, sonstige Aufzeichnungen oder Rechnungen zerstört wurden oder verloren gegangen sind, werden hieraus keine nachteiligen steuerlichen Folgen gezogen.

Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln (§ 13 a EStG), kann die Einkommensteuer je nach Ausmaß der Unwetter-

schäden auf den Durchschnittssatzgewinn ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Aufwendungen für die Herrichtung und Wiederanpflanzung von zerstörten Kulturen (z. B. Obstbau, Gemüseanbau, Anzuchtanlagen) können als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden, wenn der Land- und Forstwirt den bisherigen steuerlichen Buchwert weiterführt.

c) Erhöhung der Hagelschutznetzförderung auf 35 %,

Zu 4. c):

Aufgrund der Wetterextreme wird es für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe immer wichtiger, Schutzanlagen zu errichten, damit die Erzeuger die Anforderungen an Qualität sowie eine kontinuierliche Belieferung der Märkte erfüllen können. Das Land Baden-Württemberg hat der Errichtung von Hagelschutznetzen im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) einen wichtigen Stellenwert eingeräumt und fördert diese Investitionen mit einem Zuschuss von 25 %. Im Jahr 2007 wurden auf diesem Weg 33 Betriebe mit Zuschüssen für Hagelschutznetze von über 530.000 € und im Jahr 2008 insgesamt 34 Betriebe mit über 400.000 € unterstützt. Die Förderung von Hagelschutznetzen ist auch künftig ein Fördergegenstand nach dem AFP. Eine Anhebung des Fördersatzes im AFP ist nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht möglich. Der Antrag eines Bundeslandes, den Regelfördersatz von 25 % auf 35 % anzuheben, wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 29. April 2009 mehrheitlich abgelehnt.

Eine höhere Förderung von bis zu 50 % für Hagelschutznetze ist hingegen über die Erzeugerorganisationen möglich, wenn diese Maßnahme Bestandteil des operationellen Programms der jeweiligen Erzeugerorganisation ist. Der Beitritt in eine Erzeugerorganisation steht jedem Obsterzeuger offen. Bis 2008 sind durch Erzeugerorganisationen 896 ha mit rd. 4,4 Mio. € gefördert worden.

d) Liquiditätsbeihilfen;

Zu 4. d):

Umsetzung des Liquiditätshilfeprogramms des Bundes

Eine weitere verfahrenstechnische Möglichkeit der finanziellen Unterstützung geschädigter Betriebe durch Liquiditätshilfedarlehen bietet das Liquiditätshilfeprogramm des Bundes. Der Bund stellt den Ländern für das Jahr 2009 kurzfristig insgesamt 25 Mio. € – davon 1,9 Mio. € für Baden-Württemberg – für Zinszuschüsse von Liquiditätshilfekrediten zur Stabilisierung der Liquiditätslage landwirtschaftlicher Betriebe zur Verfügung. Mit den Liquiditätshilfekrediten können u. a. die Direktzahlungen, die frühestmöglich ausbezahlt werden sollen, zwischenfinanziert werden. Auch wenn dieses Liquiditätshilfeprogramm als generelle Hilfe für Unternehmen mit angespannter Liquiditätslage vorgesehen ist, könnte damit im Rahmen der bereitgestellten Mittel auch den von den Unwetterereignissen betroffenen Landwirten kurzfristig geholfen werden.

5. inwieweit eine Finanzierung der Maßnahmen außerhalb des Haushaltes des MLR EPL 09 denkbar wäre.

Zu 5.:

Der Ministerrat hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und das Finanzministerium beauftragt, die haushaltsmäßigen Voraussetzungen

zur Finanzierung von Hilfsmaßnahmen zu schaffen. Der Finanzbedarf soll im Einzelplan 08 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bis zur Höhe von 4,9 Mio. € außerplanmäßig gegen Deckung im Gesamthaushalt (Erhöhung der allgemeinen globalen Minderausgabe im Epl. 12) zur Verfügung gestellt werden.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum